

VERFÜGUNG

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 5. Nov. 1982

Bäretswil. Festsetzung der Landwirtschaftszone

- A. Mit Beschluss vom 1. April 1982 erliess die Gemeindeversammlung Bäretswil eine neue, dem Planungs- und Baugesetz entsprechende Bauordnung mit zugehörigem Zonenplan. Damit sind die Voraussetzungen für die - nach § 2 lit. b PBG der Direktion der öffentlichen Bauten obliegende - Festsetzung der Landwirtschaftszone für das Gemeindegebiet Bäretswil erfüllt.
- B. Mit Schreiben vom 22. Februar 1982 wurde der Entwurf zur Landwirtschaftszone der Planungsgruppe Zürcher Oberland sowie der Gemeinde Bäretswil zur Anhörung zugestellt. Die Planungsgruppe Zürcher Oberland erklärt sich mit Schreiben vom 17. März 1982 mit der vorgesehenen Landwirtschaftszone einverstanden. Mit Schreiben vom 20. Oktober 1982 beantragt der Gemeinderat Bäretswil die Aufnahme der bisher der Freihaltezone zugeteilten Gebiete Rosinli/Bachlauf Adetswil-Bürgweidli sowie Grube südwestlich Rüetswil. Diesem Antrag wird im festzusetzenden Landwirtschaftszonenplan Rechnung getragen. Der weitere Wunsch des Gemeinderates betreffend die Bautätigkeit der in der Landwirtschaftszone gelegenen Aussenwachten kann nicht Gegenstand dieses Festsetzungsbeschlusses sein. Es wird vielmehr jedes einzelne Bauvorhaben auf seine Standortgebundenheit zu prüfen sein.

Im übrigen ist festzuhalten, dass die Nutzungsplanung der Gemeinde Bäretswil durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 3575/1982 genehmigt wurde. Die Planvorlage befindet sich in Einklang mit dem kommunalen Zonenplan.

Gestützt auf § 2 lit.b PBG

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

I. Die Landwirtschaftszone im Sinne von § 36 PBG für das Gebiet der Gemeinde Bäretswil wird gemäss Plan vom 5. November 1982 , Mst. 1:5000, festgesetzt.

Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.

II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen, von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, schriftlich beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.

III. Dispositiv I und II sind gemäss § 6 lit.a PBG öffentlich bekanntzumachen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Bäretswil (zweifach), die Volkswirtschaftsdirektion (zweifach), das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (zweifach), das Amt für Raumplanung sowie an das Sekretariat der Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 5. Nov. 1982
P2/K1

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

R. Wegmann

Versandt: 18.11.1982